

# **BVGer D-2119/2016 vom 28. April 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-04-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2119\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2119_2016)

FR: TAF D-2119/2016 du 28 avril 2016

IT: TAF D-2119/2016 del 28 aprile 2016

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.4**

Die Ziffer 2 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung (Ablehnung des Asylgesuchs) ist mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Beruft sich eine Person darauf, dass durch ihre illegale Ausreise (sog. Republikflucht) oder durch ihr Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat (insbesondere durch politische Exilaktivitäten) eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, hat sie begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit vom fraglichen Umstand erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (Urteil des BVGer E-5232/2015 vom 3. Februar 2015 E. 5.3). Durch Republikflucht zum Flüchtling wird demzufolge, wer sich aufgrund der unerlaubten Ausreise mit Sanktionen seines Heimatstaates konfrontiert sieht, die bezüglich ihrer Art, ihres Ausmasses und der politischen Motivation des Staates ernsthafte Nachteile gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG darstellen (Caroni/Grasdorf-Meyer/Ott/Scheiber, Migrationsrecht, 3. Aufl. 2014, S. 239, 241). Solche subjektiven Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 m.w.H.). Das Bundesverwaltungsgericht geht in seiner Rechtsprechung bis anhin davon aus, dass eine illegale Ausreise aus Eritrea als subjektiver Nachfluchtgrund anzusehen ist, weil illegal Ausreisende bei einer Rückkehr nach Eritrea mit erheblichen Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG rechnen müssen (vgl. Urteil des BVGer D-3892/2008 vom 6. April 2010 E. 5.3.3).

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer versucht seine Flüchtlingsstellung im Wesentlichen mit einer illegalen Ausreise aus Eritrea zu begründen. Zwar anerkennt das Bundesverwaltungsgericht, dass eine legale Ausreise aus Eritrea nur sehr eingeschränkt möglich ist (vgl. Urteil des BVGer D-4787/2013 vom 20. November 2014 E. 8.2 [als Referenzurteil publiziert]). Nichtsdestotrotz geht das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die gesetzliche Beweislast für das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen auch unter diesen Umständen nicht umgekehrt wird (vgl. z.B. Urteil des BVGer E-5232/2015 vom 3. Februar 2016 E. 6.3.2). Es bleibt bei der Beweislastregel von Art. 7 AsylG, wonach eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen muss. Für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft reicht es deshalb nicht aus, dass eine illegale Ausreise aus Eritrea lediglich behauptet wird; die illegale Ausreise muss vielmehr glaubhaft gemacht werden, wobei der Massstab der Glaubhaftigkeit (Art. 7 AsylG) uneingeschränkt gilt (vgl. Urteil des BVGer D-4787/2013 vom 20. November 2014 E. 9; zuletzt bestätigt durch die Urteile E-5601/2015 vom 20. Januar 2016 E. 4.2 und E-7364/2015 vom 28. Dezember 2015 S. 5). Diese Rechtsprechung wird unter anderem damit begründet, dass eine grosse Zahl eritreischer Staatsangehöriger seit langer Zeit, teilweise seit Geburt, in den Nachbarländern Eritreas lebt (vgl. die Urteile des BVGer E-7730/2015 vom 10. Februar 2016 S. 6; E-7861/2015 vom 7. Januar 2016 S. 5; E-5878/2015 vom 30. Oktober 2015 E. 5.3; E-5753/2015 vom 29. Oktober 2015 E. 6.1).

### **E. 3.3.1**

In seiner Beschwerdeschrift macht der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der von ihm geltend gemachten illegalen Ausreise aus dem Heimatstaat im Wesentlichen geltend, das SEM habe die Glaubhaftigkeit der illegalen Ausreise ungenügend geprüft und durch sein Vorgehen seine Untersuchungs- und Begründungspflicht verletzt. Was die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs anbelange, so habe die Praxis bislang darin bestanden, selbst bei nicht glaubhaft gemachter illegaler Ausreise aus Eritrea die Gesuchstellenden aufgrund der Unzumutbarkeit der Wegweisung vorläufig in der Schweiz aufzunehmen.

### **E. 3.3.2**

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Vorbringen des Beschwerdeführers in Bezug auf seine Flucht beziehungsweise die illegale Ausreise aus Eritrea als glaubhaft einzustufen sind. Wie der Beschwerdeführer zurecht vorbringt, ist hierbei zu berücksichtigen, dass er bei der BzP noch minderjährig war. Die Vorbringen des Beschwerdeführers müssen grundsätzlich im Lichte seines Alters und seiner persönlichen Reife zum Zeitpunkt der Anhörungen gewürdigt werden (Urteil des BVGer E-1928/2014 vom 24. Juli 2014 E. 2.4). In diesem Zusammenhang stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der BzP immerhin schon fast 17 Jahre alt war; dass er die anspruchsvolle Reise aus Eritrea in die Schweiz alleine bewältigt hat, spricht in den Augen des Gerichts zudem für eine doch beachtliche persönliche Reife und Selbständigkeit des Beschwerdeführers. Anlässlich der Bundesanhörung vom 1. Dezember 2015 war der Beschwerdeführer im Übrigen bereits volljährig. Wenngleich also bei der Würdigung der Vorbringen des Beschwerdeführers im Rahmen der BzP dessen Minderjährigkeit im Auge behalten werden muss, dürfte dieser nach Einschätzung des Gerichts damals im Stande gewesen sein, wesentliche von unwesentlichen Informationen zu unterscheiden und Geschehnisse örtlich wie zeitlich einzuordnen.

### **E. 3.4**

Wie sich aus dem Anhörungsprotokoll vom 1. Dezember 2015 ergibt, machte der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der geltend gemachten illegalen Ausreise aus dem Heimatstaat geltend, er habe im Hinblick auf das (angebliche) Aufgebot die Entscheidung getroffen, an einem bestimmten Tag - ungefähr drei Jahre nach der dritten Zustellung des Aufgebots - auszureisen (A17/19 F137, F139 S. 13, F170/1 S. 16 sowie Anmerkung zur Rückübersetzung). Die Flucht habe, wie sich aus den Ausführungen in der Beschwerdeschrift explizit ergibt (a.a.O. S. 4), lediglich eine Nacht gedauert. Dies sei schon daraus zu erkennen, dass der Beschwerdeführer beschrieben habe, wie er am Abend von seinem Heimatort aufgebrochen sei, im Dunkeln zwei Ortschaften passiert und sich beim Grenzfluss bis zum nächsten Morgen versteckt habe (A17/19 F132 S. 12, F142 S. 13, F149 S. 14). Diese Schilderung der Ausreise aus dem Heimatstaat deckt sich mit den Schilderungen des Beschwerdeführers anlässlich der Direktanhörung. Indessen ergibt sich eine chronologische Unstimmigkeit aufgrund der Behauptung des Beschwerdeführers anlässlich ein- und derselben Anhörung, er habe unterwegs in der Einöde mehrmals übernachtet (A17/19 F141 S. 13). In der Beschwerde wird in diesem Zusammenhang geltend gemacht, hier manifestiere sich ein Übersetzungsproblem. Der Beschwerdeführer habe nämlich in Rahmen der persönlichen Fallbesprechung mit seinem Rechtsvertreter darauf hingewiesen, er habe in Wirklichkeit vielmehr gesagt, er habe sich im Verlaufe der Nacht mehrmals "niedergelegt" um sich auszuruhen. Angesichts der Antwort des

Beschwerdeführers auf die Frage 155 ist allerdings nicht davon auszugehen, dass diese Interpretation auf Beschwerdeebene mit den Vorbringen des Beschwerdeführers anlässlich der Direktanhörung in Einklang steht. Dies umso weniger, als dem Beschwerdeführer auch das Anhörungsprotokoll nach Abschluss der Anhörung rückübersetzt wurde. Bei dieser Gelegenheit hätte er auf allfällige Ungereimtheiten im Zusammenhang mit den vom Befrager nochmals angesprochenen mehrmaligen Übernachtungen aufmerksam werden und die Unstimmigkeit beanstanden müssen, wie er es in Bezug auf andere Fragen getan hat. Da er dies unterlassen hat, muss sich der Beschwerdeführer bei seinen Erklärungen, wie sie in die Protokolle Eingang gefunden haben, behaften lassen. Da die Flucht bei mehreren Übernachtungen aber mehr als einen Tag gedauert haben müsste, drängt sich der Eindruck auf, der Beschwerdeführer habe bei seiner Schilderung der Ausreise aus dem Heimatstaat nicht auf Erinnerungen an tatsächliche Begebenheiten zurückgreifen können. Im Übrigen zeigen diese Ausführungen auch, wie unsubstanziert die Beschreibung der Ausreise aus dem Heimatstaat durch den Beschwerdeführer insgesamt ausgefallen ist. Dementsprechend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keine illegale Ausreise glaubhaft machen konnte. Obwohl aus der Unglaubhaftigkeit seiner Aussagen zu seiner angeblich illegalen Ausreise noch nicht mit Bestimmtheit auf eine legale Ausreise geschlossen werden kann, ist eine solche nicht auszuschliessen. Ebenso ist es möglich, dass sich der Beschwerdeführer schon seit Jahren gar nicht mehr in Eritrea aufgehalten hat. Dem Beschwerdeführer ist es nicht gelungen, das Vorliegen subjektiver Nachfluchtründe zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat daher die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, die angefochtene Verfügung zu kassieren und zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen.

#### **E. 4**

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

#### **E. 5.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt die Vorinstanz das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

#### **E. 5.2**

Nach Art. 83 Abs. 3 AuG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer

Ausschaffung nach Eritrea dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre, zumal selbst Eritreer, die den Heimatstaat illegal verlassen haben, allfälligen Sanktionen durch Bezahlung einer kleineren Geldsumme entgehen. Der Vollzug der Wegweisung ist nach dem Gesagten zulässig.

### **E. 5.3**

Nach Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. In Eritrea herrscht keine Situation allgemeiner Gewalt. Bezüglich der persönlichen Situation ist voranzusetzen, dass begünstigende individuelle Umstände (namentlich ein wirtschaftlich tragfähiges soziales und familiäres Netz oder andere die wirtschaftliche Integration ermöglichende Faktoren) vorliegen (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 12 E. 10.5 - 10.8; in neuerer Rechtsprechung vgl. Urteile des BVGer E-6845/2013 vom 10. Januar 2014 E. 7.2, E-6816/2014 vom 9. Juni 2015, E-5237/2015 vom 20. Oktober 2015 E. 7.2 und E-1705/2016 vom 6. April 2016 E. 6.3). Die zitierten Urteile geben - entgegen der Darstellung in der Beschwerdeschrift - die ständige Praxis des Bundesverwaltungsgerichts wider; eine Praxisänderung des Bundesverwaltungsgerichts liegt nicht vor, und das SEM orientiert sich vorliegend richtigerweise an dieser Praxis. In Bezug auf den Beschwerdeführer liegen begünstigende individuelle Umstände vor. So pflegt der Beschwerdeführer telefonischen Kontakt mit seinen Eltern (A4/15 Ziff. 2.01 S. 5, A17/19 F 27 ff. S. 4), obwohl diese nicht über einen eigenen Telefonanschluss verfügen. Mithin kann - zusammen mit der Vorinstanz - von einem intakten familiären Beziehungsnetz ausgegangen werden (vgl. a.a.O. Ziff. 3 S. 5); zusätzlich verfügt der Beschwerdeführer über eine gesicherte Unterkunft (A4/15 Ziff. 2.01 S. 4). Er entstammt einer Hirtenfamilie und verfügt über persönliche Arbeitserfahrung als Hirte und Landwirt (A17/19 F83 S. 8); diesen Aktivitäten kann er auch nach seiner Rückkehr in den Heimatstaat nachgehen, und sie sind ihm auch zuzumuten. In Anbetracht dieser Sachlage ist nicht davon auszugehen, dass er nach seiner Heimkehr einer existenziellen Bedrohung ausgesetzt wäre, dies umso weniger, als seine Familie ihn vordem finanziell unterstützt hat, indem sie seinen Emigrationsversuch nach Europa mit 6'200 Dollar erst ermöglicht hat (A4/15 Ziff. 5.02 S. 7). Diesen Betrag haben seine Eltern und ein Cousin bezahlt. Es ist davon auszugehen, dass ihn die Familie auch nach der Rückkehr in den Heimatstaat - soweit notwendig - unterstützen wird. Im Übrigen handelt es sich beim Beschwerdeführer um einen gesunden, jungen und mittlerweile volljährigen Mann im Alter von ungefähr 18 Jahren. Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Eritrea ist somit als zumutbar zu erachten.

### **E. 5.4**

Nach Art. 83 Abs. 2 AuG ist der Vollzug auch als möglich zu bezeichnen, weil es dem Beschwerdeführer obliegt, sich die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaats zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu BVGE 2008/34 E. 12). Der Vollzug der Wegweisung ist möglich.

### **E. 5.5**

Die Vorinstanz hat den Vollzug demnach zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Damit fällt die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83

Abs. 1-4 AuG).

## **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 7.1**

Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass seine Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb dem Gesuch nicht stattzugeben ist. Aus demselben Grund kann auch dem Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG nicht stattgegeben werden.

### **E. 7.3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.